

15

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

XI ZR 126/95

vom

12. März 1996

in dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Dr. Peter N[REDACTED], als Verwalter im Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Meßgeräte B[REDACTED] GmbH i.A., H[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagter und  
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -

gegen

D[REDACTED] Kreditbank Aktiengesellschaft, vertreten durch den  
Vorstand, T[REDACTED]straße [REDACTED], B[REDACTED],

Klägerin und  
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
Dr. [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den  
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter  
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Nobbe und Dr. van Gelder

am 12. März 1996

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des  
12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts D [REDACTED]  
vom 19. April 1995 - 12 U 1645/94 - wird nicht  
angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsver-  
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 5.000.000 DM

Gründe:

Das Rechtsmittel hat weder grundsätzliche Bedeutung  
noch im Ergebnis Aussicht auf Erfolg.

1. Der Senat verbleibt bei seiner Auffassung, daß die  
vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die  
bundesdeutsche Altkreditschuldengesetzgebung nicht durch-  
greifen.

- 3 -

2. Auf die gegen § 56 e DMBilG erhobenen Wirksamkeitsbedenken kommt es nicht an, wenn schon die tatsächlichen Voraussetzungen einer Anwendung der Regeln über kapitaler-setzende Gesellschafterdarlehen nicht vorliegen (BGHZ 127, 212, 221). Da hier über das Vermögen der VEB-Nachfolge-GmbH bereits am 31. Januar 1991, vor Feststellung der DM-Eröffnungsbilanz, das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet worden ist, käme eine Behandlung der streitigen Kredite als Eigenkapitalersatz nur in Betracht, wenn für die Treuhandanstalt als Gesellschafterin bereits zwischen dem 1. Juli 1990 und dem 14. September 1990 (Aussetzung der Zins- und Tilgungsleistungen nach § 4 Abs. 2 EntschuldungsVO/Art. 25 Abs. 7 Einigungsvertrag) erkennbar geworden wäre, daß die GmbH nicht existenzfähig war. Dafür bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte. Die Insolvenzeröffnungsbilanz, auf die sich die Revision beruft, wurde erst im folgenden Jahre erstellt.

3. Die Aussetzung der Zins- und Tilgungsleistungen gemäß Art. 25 Abs. 7 Einigungsvertrag steht der mit der Klage begehrten Feststellung der Altkredite zur Tabelle nicht entgegen. Das ergibt sich aus dem Rechtsgedanken des § 65 KO. Da das Gesamtvollstreckungsverfahren - wie das Konkursverfahren - auf eine abschließende Verwertung und Verteilung des Schuldnervermögens zielt, würde ein Ausschluß der



Altkreditschulden von diesem Verfahren praktisch zu ihrer endgültigen Uneinbringlichkeit führen. Eine solche Folge wäre vom Sinn und Zweck der Regelung des Art. 25 Abs. 7 Einigungsvertrag nicht gedeckt.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Nobbe

Dr. van Gelder